Minifterialbekanntmadung.

vom 30. März 1905,

betreffend bie Redaftion bes Gefetes über bie Befolbungen ber Boltefchullehrer.

Auf Grund des Art. IV des Gesches vom 30. Mätz 1005, eine weitere Könderung des Gesches vom 23. Mätz 1 1803 über die Zesschungen der Solsschünderure der Ersteschungen der Solsschündlichere betreffend, wird der Zert des Gesches, die Scholdungen der Solsschungen berüglich glaufehrer betreffend, wie er sich aus der Könderungen umb Ergänzungen durch die der genachten Allege eine Aufliche Gebaut gemacht wießer einsch nochtlichen Schauft gemacht.

Gera, ben 30. März 1905.

Burftlich Reufe Bl. Minifterium.

v. Sinilber.

C.

Geleß

vom 30. Mära 1905.

bie Befolbungen ber Boltefcullehrer betreffenb.

§ 1.

Die Befoldung eines Bolfofchullehrers foll anger freier Bohnung ober einem entsprechenden Bohnungsgelde

bei proviforifder Anitellung minbeftens 1000 Dt.,

bei befinitiver Unftellung minbeftens 1100 DR.

betragen.

In diefe Mindeftbefoldung find die Bezüge aus dem mit einer Schulftelle verbundenen Rirchendienst nicht einzurechnen.